

| | |
|-----------------------------|--|
| Band / Register – | Ausgabedatum 23. Januar 2014 |
| Änderungen | Gültig ab Steuerperiode 2013 |

MERKBLATT

Zulässige Wertberichtigungen auf Ausleihungen von Banken

Inhalt

| | |
|---|---|
| 1. Individuelle Wertberichtigungen..... | 1 |
| 2. Pauschale Wertberichtigungen..... | 1 |
| 3. Rückstellungen für allgemeine Bankrisiken..... | 1 |

1. Individuelle Wertberichtigungen

Basis für individuelle Wertberichtigungen bildet die von der Revisionsstelle genehmigte Liste der Schuldner (mindestens mit Initialen, Rechtsform und Ortschaft), abzüglich allenfalls mitberücksichtigte Pauschalen für nicht näher bezeichnete Positionen. Die Veranlagungsbehörde behält sich die Überprüfung der geschäftsmässigen Begründetheit oder den stichprobeweisen Nachweis vor.

2. Pauschale Wertberichtigungen

Banken können zusätzlich pauschale Wertberichtigungen auf Ausleihungen bis maximal 1.5 % der Bilanzsumme (ohne Aktiven mit Einzelwertberichtigung) bilden.

3. Rückstellungen für allgemeine Bankrisiken

Rückstellungen für allgemeine Bankrisiken sind steuerlich nicht zulässig.

Ergänzende Hinweise

Es gilt das Massgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz, d. h. steuerlich können höchstens die in der Handelsbilanz ausgewiesenen Wertberichtigungen/Rückstellungen berücksichtigt werden.

Die Anpassung an die neue Regelung hat verteilt auf die Steuerperioden 2013 bis 2016 zu erfolgen. Steuerbar bleibt in diesem Zeitraum im Minimum der handelsrechtlich ausgewiesene Reingewinn.